

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	19
vom:	2016-02-18
Autor:	Dr. Martina Malfertheiner

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen – Termin: 29. Februar 2016

Bekanntlich¹ sind Arbeitgeber und Auftraggeber grundsätzlich innerhalb 28. Februar² verpflichtet eine Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen auszuhändigen. Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung³ wurde zusätzlich ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass diese **Bescheinigung innerhalb 7. März des Folgejahres elektronisch** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss⁴. Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016⁵ wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an der Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770. Folglich müssen die Angaben welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770 angeführt werden⁶.

1 Einkommen

Ab dem Jahre 2014 ist die neue Bescheinigung CU ("certificazione unica" - kurz "CU"), auch Einheitsbescheinigung genannt, vorgesehen. Diese Bescheinigung ersetzt den Vordruck CUD und die Bescheinigung für alle anderen Einkommen (Vergütungen an Freiberufler, Provisionen, Zahlungen der Kondominien). Die Bescheinigung CU muss auch für alle ab dem Jahre 2014 ausgezahlten Vergütungen an Freiberufler ausgestellt werden, welche die Sonderbestimmungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität⁷ beanspruchen. Die Vergütungen werden ohne Steuereinbehalt ausbezahlt.

Für nachfolgende Vergütungen ist die Form der Bescheinigung noch immer nicht vorgeschrieben:

- Vergütungen für Firmenwert (avviamento commerciale)⁸,
- Kostenbeiträge an Unternehmen ausgezahlt von öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften⁹ ¹⁰.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 85 vom 23.12.2015

2 Art. 4., Abs. 6-quater DPR 322/1998. Für das Jahr 2015 ist die Sammelbescheinigung innerhalb 29. Februar 2016 auszuhändigen. Der ursprüngliche Termin vom 28.2 wird automatisch auf Montag den 29.2.2016 verlängert, weil der 28.2.2016 ein Sonntag ist.

3 Dlgs. 175/2014

4 Art. 2, Dlgs. 175/2014 fügt im Art. 4, DPR 322/1998 den Absatz "6-quinquies". ein.

5 Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

6 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

7 Art. 27 DL Nr. 98 vom 6.7.2011

8 Art. 28 VPR Nr. 600/73

9 Art. 28 VPR Nr. 600/73

10 vgl. unser Rundschreiben vom 23.06.2005

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Ab dem Jahre 2015 werden nachfolgende Zahlungen mit der Bescheinigung CU bestätigt:

- Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt),
- von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlte Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden
 - Enteignungsentschädigungen;
 - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
 - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
 - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
 - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
 - Aufwertungen und Zinsen für obengenannte Entschädigungen.

2 Übermittlung

Die Agentur der Einnahmen benötigt die Bescheinigung CU elektronisch, um den Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 (730 precompilato) wird den Steuerpflichtigen ab 15. April 2016 bereitgestellt¹¹.

Für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Bescheinigung CU wird eine Strafe von Euro 100,00 angewandt¹². Die Strafe von Euro 100,00 bei fehlerhafter Bescheinigung CU wird nicht angewandt, wenn die richtige Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit übermittelt wird¹³. Falls die Bescheinigung CU innerhalb von 60 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit übermittelt wird, wird die Strafe auf 1/3 reduziert¹⁴.

Beim Forum "Telefisco"¹⁵ hat die Agentur der Einnahmen mitgeteilt, dass die Bescheinigung CU für Empfänger von Vergütungen, die nicht mit der Steuererklärung 730 erklärt werden auch nach dem 7.3.2016 an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden können (dies trifft zum Beispiel auf die Vergütungen für freiberufliche Leistungen zu). Die verspätete Übermittlung muss aber auf jeden Fall innerhalb des Abgabetermins der vereinfachten Steuererklärung 770 erfolgen (1.8.2016). Für diese verspätete Übermittlung werden keine Strafen angewandt. Wir empfehlen trotzdem alle Bescheinigungen CU innerhalb 7.3.2016 an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.

3 Termin

Die Steuervertreter stellen die verkürzte Bescheinigung CU (Angestellte, Freiberufler, Sitzungsgelder, Provisionen, Kondominien, Drittpfändung, Enteignungsentschädigungen), die Bescheinigung der ausgezahlten Dividenden und die Bestätigung über die einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalten (z.B. bei Beiträgen) aus und händigen diese innerhalb Montag, 29. Februar 2016 den Empfängern der Vergütungen aus. Diese Bescheinigungen können auch über die sogenannte zertifizierte Email-Adresse zugestellt werden¹⁶.

Die ordentlichen Bescheinigungen CU müssen innerhalb Montag, 7. März 2016 elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Für die Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, erstellen wir die Bescheinigung CU für die Entgelte für freiberufliche Leistungen und andere Einkommen¹⁷, Provisionen,¹⁸ und

¹¹ Art. 1, Abs. 1, Dlgs. 175/2014

¹² Art. 2, Abs. 1, Dlgs. 175/2014 und Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

¹³ Art. 2, Abs. 2, Dlgs. 175/2014 und Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

¹⁴ Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

¹⁵ Frage Nr. 39 Telefisco vom 28.1.2016

¹⁶ Alle Freiberufler und Unternehmer verfügen über eine zertifizierte Email-Adresse; diese kann auf folgender Internetseite mit der jeweiligen Steuernummer abgerufen werden: <http://www.inipec.gov.it>

¹⁷ Art. 25 VPR Nr. 600/73

¹⁸ Art. 25-bis VPR Nr. 600/73

übermitteln diese an die Agentur der Einnahmen. Die vereinfachte Steuererklärung 770 wird von uns erstellt und termingerecht an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Wir sind gerne bereit, für alle unsere Kunden, welche die Finanzbuchhaltung selbst führen die Bescheinigung CU zu erstellen und an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten und falls erwünscht auch die vereinfachte Steuererklärung 770 zu erstellen und zu übermitteln.

Falls Kunden die Bescheinigung CU selbst erstellen, können wir die entsprechende Datei einlesen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten und eventuell auch die vereinfachte Steuererklärung 770 erstellen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Unseren Kunden, welche selbst diese Bescheinigung abfassen, übermitteln wir in der Anlage ein Skriptum als Hilfsmittel zur Erstellung der Bescheinigung CU. Wir sind gerne bereit auch anderen Interessierten das Skriptum auf Anfrage zu übermitteln.

Falls Sie Fragen zur Erstellung der Sammelbescheinigung CU haben, können Sie sich direkt an unsere Mitarbeiterin Frau Dr. Martina Malfertheiner wenden:

E-Mail:	martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it	
Telefonisch:	Dienstag und Mittwoch	von 09.00 - 12.30 Uhr von 14.00 - 17.00 Uhr

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlage

Skriptum falls zutreffend